



Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

- a) Unter dem Namen "Verein Skoliose-Selbsthilfe" VSS, besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- b) Sitz des VSS ist Luzern.

Art. 2

- a) Der Verein nimmt die Interessen von Kindern und Erwachsenen, die an Skoliose und andern Wirbelsäulendeformitäten leiden, wahr.
- b) Er fördert den Informationsaustausch zwischen Betroffenen, Angehörigen und Fachleuten.
- c) Er setzt sich für eine umfassende Aufklärung und für vielseitige Therapieformen der Skoliose-Patientinnen und -Patienten ein.
- d) Er sorgt für eine wirkungsvolle Öffentlichkeitsarbeit.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus natürlichen Personen als Einzelmitgliedern und aus juristischen Personen als Kollektivmitgliedern.

Art. 4

Die Mitgliedschaft beginnt mit einer mündlichen oder schriftlichen Beitrittserklärung.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit Wirkung auf Ende des Kalenderjahres.
- b) durch Ausschluss eines Mitglieds, das erheblich gegen die Vereinsinteressen verstossen oder zweimal den gemahnten Jahresbeitrag nicht bezahlt hat. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Vorstandsbeschluss.

Art. 6

- a) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- b) Familienmitgliedschaft ist möglich.
- c) In sozialen Härtefällen kann der Mitgliedsbeitrag gestundet oder erlassen werden.

III. Organe

Art. 7

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung

Art. 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Der Vorstand lädt schriftlich und mit Angabe der Traktandenliste spätestens zwei Wochen zum Voraus zur Mitgliederversammlung ein.

Art. 9

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Kontrollstelle (Revisoren)
- c) Genehmigung des Protokolls
- d) Genehmigung des Jahresberichts
- e) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- f) Beschluss über das Jahresbudget
- g) Statutenänderungen, wofür eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist
- h) Festlegung der Mitgliederbeiträge.

Der Vorstand

Art. 10

Der Vorstand setzt sich aus fünf bis zwölf Mitgliedern zusammen. Nach Möglichkeit sollen mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder Direktbetroffene sein. Die Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 11

Der Vorstand ist zuständig für den ordentlichen Geschäftsgang. Für bestimmte Aufgaben bildet er Fachgruppen, die von einem Vorstandsmitglied geleitet werden. In diesen Fachgruppen können auch Personen zugezogen werden, die nicht Mitglied des Vereins sind. Der Vorstand unterstützt die Bildung von Regionalgruppen.

Die Kontrollstelle

Art. 12

Zwei Mitglieder der Kontrollstelle und eine Ersatzperson werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt.

Die Kontrollstelle prüft die Rechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

IV. Finanzen und Haftung

Art. 13

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) freiwilligen Beiträgen (Spenden, Legaten sowie anderen Zuwendungen).

Art. 14

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Auflösung

Art. 15

Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dafür ist eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Das verbleibende Vermögen ist einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 16

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 17. Juni 2000 in Luzern angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.